

Wissenschaftsladen Bonn e.V.

Satzung

Präambel

Der Wissenschaftsladen Bonn e.V. (Wila Bonn) verfolgt seit seiner Gründung im Jahr 1984 die Idee des bürgerorientierten Wissenschaftstransfers. Der Wissenschaftsladen fördert die kritische Auseinandersetzung zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft:

- Er arbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse für Bürger/innen kritisch, handlungsorientiert und praxisnah auf.
- Er bringt bürgerschaftliche Fragestellungen und Interessen in die wissenschaftliche Diskussion ein.
- Er betreibt das Bildungszentrum für Gesundheit, Ökologie und Soziales, das staatlich anerkannter Träger der Weiterbildung ist.

Die Bildungs- und Wissenschaftstransfer-Aktivitäten des Wissenschaftsladen Bonn e.V. zielen darauf ab, Wissen zu vermitteln, aber auch Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, so dass Menschen sich in gesellschaftlich und ökologisch wichtigen Themenfeldern engagieren können. Partizipation und Nachhaltigkeit sind zentrale Inhalte der Arbeit des Wissenschaftsladen Bonn e.V.

Die Projekte und Veranstaltungen des Wissenschaftsladen Bonn e.V. sind je nach Zielsetzung international, bundesweit oder lokal ausgerichtet. Sie werden vor allem von der Europäischen Union, Bundes- und Landesministerien und Stiftungen gefördert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsladen Bonn e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Gesellschaft und Wissenschaft im Sinne einer am Menschen und seinen natürlichen Lebensgrundlagen orientierten gesellschaftlichen und technischen Entwicklung.

Der Verein widmet sich insbesondere den Aufgaben,

- Bürgerinnen, Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu helfen, die für die Durchsetzung ihrer nicht gewerblichen Interessen wissenschaftliche Unterstützung benötigen;
- wissenschaftliche Erkenntnisse durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit öffentlich zugänglich zu machen. Dieses soll Bürgerinnen und Bürger befähigen, ihre Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren und zu vertreten;
- Informationen, Recherchen und Analysen für Arbeitsuchende, insbesondere Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, bereitzustellen, die den Übergang in das Arbeitsleben und die berufliche Weiterentwicklung erleichtern;

- Öffentliche Institutionen in Form von bürgerorientierter Projekt- und Informationstätigkeit im Rahmen der in der Präambel genannten Zielsetzungen zu unterstützen;
- Bildungskonzepte zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen;
- im Sinne der Jugendhilfe tätig zu sein, um die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

2.2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

a) Forschung

- Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte zu aktuellen und absehbaren gesellschaftlichen Problemen,
- Durchführung und Vermittlung wissenschaftlicher, fachübergreifender Forschungsaufgaben.

b) Bildung

- Beschaffung und Archivierung sowie Aufbereitung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in allgemeinverständlicher Form,
- Verbreitung eigener Arbeitsergebnisse durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen,
- Alltagsnahe Bildungsangebote und Beantwortung wissenschaftlicher Fragen interessierter Gruppen oder Personen,
- die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Sinne einer ganzheitlichen Bildung, politischen Emanzipation und des bürgerschaftlichen Engagements.

c) Partizipation und Vernetzung

- Kooperation mit Wissenschaftler/innen, Student/innen und Mitarbeiter/innen der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit kommunalen, nationalen und internationalen Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen,
- Moderation von Prozessen, um das gesellschaftliche Engagement und die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen im Sinne des Vereinszwecks zu unterstützen.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und durch die Mitgliederversammlung entschieden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und zwar mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden ausschließen, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt, sobald ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung zwei Jahre lang nicht gezahlt hat. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags möglich. Der schriftliche Antrag muss dem Vorstand vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorliegen und wird von ihm mit Mehrheit entschieden.
- 3.6 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Delegiertenrat
- der Beirat
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und kann Richtlinien für die Schwerpunkte der Vereinsarbeit festlegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Beirats, über Beiträge und Satzungsänderungen sowie über die Mitgliedschaft. Sie stellt den Jahresabschluss fest und beschließt gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Delegiertenrats. Sie kann ergänzend zu den satzungsgemäßen Mitgliedern (siehe § 6.3) weitere Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Delegiertenrat wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5.2 Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine/n Protokollführer/in. Diese/r führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss von Protokollführer/in und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- 5.3 Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV) findet statt:
- auf Beschluss von 1/3 der Mitglieder,
 - auf Beschluss des Delegiertenrates,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Beschluss des Beirates,
 - im Falle des Rücktritts der Mehrheit des Vorstandes.
- 5.5 Eine a. o. MV findet spätestens sechs, aber frühestens drei Wochen nach Stellung des Antrages oder nach der entsprechenden Beschlussfassung statt; der Vorstand hat den Antrag oder den Beschluss zusammen mit dem Termin der a. o. MV unverzüglich bekanntzugeben. Die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe und a. o. MV muss mindestens zwei Wochen betragen.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 6 Delegiertenrat

- 6.1 Zwischen den Mitgliederversammlungen und im Rahmen ihrer Beschlüsse trifft der Delegiertenrat die Entscheidungen für die laufende Arbeit des Wissenschaftsladens. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Delegiertenrates geregelt werden.
- 6.2 Der Delegiertenrat tagt in der Regel zweimal im Monat.
- 6.3 Der Vorstand und die unbefristet und mit mindestens einer halben Stelle beschäftigten Mitarbeiter/Innen sind Mitglieder des Delegiertenrates.
- 6.4 Die Mitglieder des Vereins sind eingeladen, sich durch die Mitgliederversammlung als stimmberechtigte Mitglieder des Delegiertenrates wählen zu lassen.

§ 7 Beirat

- 7.1 Der Beirat soll aus 4-5 Personen bestehen. Davon ist in der Regel eine Person Mitarbeiter/in des Wissenschaftsladens und gleichzeitig Mitglied des Delegiertenrates.
- 7.2 Der Beirat tagt in der Regel zweimal pro Jahr und wird vom geschäftsführenden Vorstand über die Tätigkeit des Vereins informiert. Dies geschieht durch Vorlage der aktuellen Zahlen zur Personal-

und Geschäftsentwicklung sowie durch inhaltliche Kurzinformationen aus den zentralen Tätigkeitsbereichen des Wissenschaftsladen Bonn.

- 7.3 Der Beirat wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, erstmalig bei der Mitgliederversammlung 2014.
- 7.4 Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand. Er nimmt Stellung zum Jahresabschluss sowie den Berichten des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit eigenständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er Gefahren bezüglich der Einhaltung der Vereinszwecke, der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins oder dem Geschäftsgebaren des Vorstands sieht.
- 7.6 Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie können Vereinsmitglieder sein. Auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, sind sie in ihrer Funktion den Vereinszwecken und -interessen verpflichtet.
- 7.7 Den Mitgliedern des Beirates kann eine Aufwandsentschädigung, auch für den Zeitaufwand gezahlt werden.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern: einer/einem ersten Vorsitzenden, einer/einem zweiten Vorsitzenden und einem bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
- 8.2 Die Geschäfte des Vereins werden von einem oder beiden Vorsitzenden einzeln oder gemeinsam gegen Entgelt geführt.
- 8.3 Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie Nachfolger/innen gewählt sind.
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, gemeinsam handeln müssen.
- 8.5 Der Vorstand wird, ohne dass dies die Vertretung nach außen hin einschränkt, für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten Kündigungstermin, vorab die Zustimmung des Delegiertenrates einholen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die ein Organ oder ein Organmitglied in Ausübung seines Amtes verursacht hat, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

- 9.2 Mitglieder der Organe haften dem Verein gegenüber nur für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- die Stiftung Mitarbeit, Ellerstr. 67, 53119 Bonn,
 - Wissenschaftsladen Hannover e.V., Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover
 - Wissenschaftsladen Tübingen e.V., Kronenstr.4, 72070 Tübingen,
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.